

Satzung des Fördervereins der Grundschule Obere Luisenschule e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Obere Luisenschule Chemnitz e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Chemnitz und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, besonders durch
 - a) Förderung von Arbeitsgemeinschaften
 - b) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen
 - c) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger
 - d) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - e) Gewährung von Hilfen in sozialen Härtefällen
 - f) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2

Mittelverwendung

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt, Ausschluss

- 1) Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift einer Beitrittserklärung erworben.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, er ist zum Beginn des aktuellen Schuljahres zu zahlen. Weitere Mittel können durch Spenden erbracht werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des aktuellen Schuljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

- b) Bei Eltern/Angehörigen der Grundschüler mit **Beendigung** der Schulzugehörigkeit zur Grundschule Obere Luisenschule, wenn nicht **schriftlich** andere Vereinbarungen getroffen werden.
- c) Durch **Ausschluss** und **Streichung** von der Mitgliederliste; dieses kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
- d) Durch Tod des Mitglieds.

Bei zeitlich begrenzter Unterbrechung der Schulzugehörigkeit des Grundschülers über ein Schuljahr hinaus und zu erwartender Wiederkehr an die Grundschule Obere Luisenschule, ruht das Mitgliedschaftsverhältnis der jeweiligen Eltern und es werden für die Dauer der Unterbrechung keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

- 4) Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Verein.
- 5) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§4

Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart und drei Beisitzern besteht.
- 2) Der 2. Vorsitzende soll dem Lehrkörper angehören.
- 3) Der 1. und 2. Vorsitzende haben zusammen Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§5

Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die Einladung erfolgt schriftlich.
- 2) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern.
- 3) Die Mitgliederversammlung beruft den Vorsitzenden ein, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf **die Zahl** der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher **Mehrheit** gefasst. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5) Der Schriftführer fertigt ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§6

Rechnungsprüfer

- 1) Zwei von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen.
- 2) Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§7

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres ein Nachfolgeverein bildet.

Die Satzung ist am 19.05.1993 das erste Mal errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 28.10.1993 und 24.05.2018 ergänzt.

Chemnitz, 24.05.2018


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender